

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 179 (2013)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

te der NDB verfügt. Grundrechtlich stehen Eingriffe in das Recht auf Privatleben sowie auf Achtung der Wohnung und des Briefverkehrs im Mittelpunkt. Selbst geheime staatliche Massnahmen müssen sich auf gesetzliche Grundlagen stützen können. Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stellt hohe Anforderungen bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit entsprechender Normen und der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns für Rechtsunterworfenen. Zudem müssen Massnahmen ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig sein. Dabei erweist sich die Beurteilung von Verhältnismässigkeitsfragen bei präventiven Massnahmen als besonders heikel.

Insbesondere HUMINT und COMINT

Hinsichtlich der ND-Mittel legt die Arbeit ein Schwergewicht auf Human Intelligence (HUMINT) und Communications Intelligence (COMINT). Bei HUMINT ist die Unterscheidung zwischen Tätigkeiten im Inland und solchen im Ausland von besonderer Bedeutung, da die Nachrichtendienstverordnung HUMINT nur im Ausland zulässt. Die Autorin wendet ein, dass es sich dabei um Tätigkeiten handeln muss, welche eine Nachrichtenbeschaffung über das Ausland bezwecken (unabhängig des Ortes). Informationsbeschaffungen über das Ausland müssen zudem die Schutzbestimmungen der EMRK insoweit respektieren, als damit Hoheitsgewalt ausgeübt wird. Rothenbühler postuliert bei der Überprüfung von Eingriffen eine Beurteilung jeder einzelnen Massnahme.

Die gesetzlichen Grundlagen für HUMINT sind heute zu allgemein und erfüllen das Kriterium der Vorhersehbarkeit im Sinne der Rechtsprechung des EGMR nicht. Die Autorin erachtet es aber als heikel, die Voraussetzungen für HUMINT präzise zu definieren, um das Instrument «nicht ins Leere laufen» zu lassen. Als kritisch beurteilt sie hingegen das Fehlen genügender Kontrollmechanismen zur Überprüfung, ob eine Massnahme in einer demokratischen (freiheitlichen) Gesellschaft überhaupt notwendig ist. Wie eine wirksame Kontrolle aussehen könnte, lässt sie leider offen.

Im Bereich COMINT verfügt die Schweiz über das ONYX-System zum Empfang elektronischer Daten. Aufträge zur Funkaufklärung dürfen ausschliesslich zur Gewinnung von sicherheitspolitisch relevanten Informationen erteilt und ausgeführt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Kommunikationsabhörungen im (über das) Ausland steht seit November 2012 in Kraft; eine solche für das Inland fehlt jedoch.

Staatliche Verantwortlichkeit

Zum Schluss widmet sich Rothenbühler der staatlichen Verantwortlichkeit für ND-Handeln. Informationsoperationen geringer Intensität verletzen das völkerrechtliche Interventionsverbot nicht oder nur selten, da dadurch kein Zwang ausgeübt werde. Gegen das Interventionsverbot würden aber insbesondere Zwangsmassnahmen wie Verhaftungen, Beschlagnahme oder Durchsuchungen verstossen. Ebenfalls verletze eine Informationsbeschaffung die staatliche Souveränität, wenn dadurch verheerende Folgen für den anderen Staat angerichtet werden können.

Würdigung

Die Arbeit stellt einen Teil der rechtlichen Rahmenbedingungen des NDB dar und beleuchtet das spannende Verhältnis zwischen den geltenden nationalen Regelungen und den (Minimal-) Anforderungen insbesondere der EMRK. Problemstellungen werden herausgearbeitet und Klärungsbedarf erkennbar. Die angetönte Kritik unterstützt und ergänzt die jüngsten Erkenntnisse der Geschäftsprüfungsdelegation von National- und Ständerat als Aufsichtsorgan. Etwas kurz kommt nach Ansicht des Schreibenden die verfassungsrechtliche Diskussion, welcher nach der Fusion der Dienste eine grössere Bedeutung zukommt (vgl. nun aber den Bericht Malama). Klare und ausreichende Rechtsgrundlagen dienen nicht zuletzt dem ND selbst – sie vermindern zudem die «Skandalanfälligkeit» von verdecktem Staatshandeln. Nachrichtendienste sind Instrumente der Politik, welche Aufträge und Methoden vorgibt (oder vorgeben sollte). Dies im Rahmen völkerrechtlicher und allgemeiner rechtsstaatlicher Vorgaben. ■

- 1 Tatjana Rothenbühler: Völkerrechtliche Aspekte nachrichtendienstlicher Tätigkeit. Am Beispiel der mit dem Ausland betrauten Dienststellen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), Diss. Fribourg 2011, Zürich/St. Gallen, Dike Verlag, 2012, ISBN 978-3-03751-445-0.
- 2 Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013.
- 3 Bericht des Bundesrates vom 2. März 2012 in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045, Bundesblatt 2012, S. 4461ff. (S. 4581 und These 10, S. 4597).



Major
Reto Müller
Dr. iur.
Stab Inf Bat 54
8115 Hüttikon

FACHMESSE

transport&logistik

Bern
BERNEXPO, Hallen 1.1 & 1.2
18. & 19. September 2013

Fachmesse für Transport, Intralogistik & Distributionslogistik

Hier finden Sie innovative Lösungsansätze,
die neuesten Technologien und attraktive Angebote.

Jetzt Messebesuch einfach und kostenlos online registrieren:
www.easyFairs.com/logistikbern
visit the future **easyFairs®**